



Nummer: 2024/0665

Publikationsdatum: 25.09.2024, Ausgabe 39/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

### **Stadthausquai Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Kappelergasse nach der Lochmannstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:

am westlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Stadthausquai Nr. 17, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Stadthausquai**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.12.1951: Einbahnverkehr. Auf dem Stadthausquai, Teilstück zwischen dem Bürkliplatz und der Kapplergasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Kapplergasse nach der Lochmannstrasse verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.5.1969: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: Eingang zum Stadthaus (-3 Parkplätze)*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften